

mortuum hominem super alterum in naupho aut in petra miserit'. Dieses 'naupho', das andere Hss. durch 'naufu', 'nauco', 'nachao' ausdrücken, bedeutet den schiffsähnlichen Sarg sowie das Schiff. Diese doppelte Bedeutung in der Vorlage der Lex Baiuv. dürfte den Uebergang zu den Normen 'de navibus' veranlasst haben. Diese Vermutung, welche hier auf eine Benutzung der Lex Salica u. zw. in der Form, wie sie der Text der Emendata enthält, bei Ausarbeitung der Lex Baiuv. schliessen lässt, findet noch darin eine Stütze, dass auch der Inhalt der bairischen Kapitel 'de navibus' mit den salfränkischen Bestimmungen Beziehungen erkennen lässt. Das Kapitel XXI. 1 mit seiner Bestimmung: 'Si quis extra consilium domini sui navem alienam movere praesumpserit et cum ea flumen transgressus fuerit' handelt ebenso wie wohl auch das bairische XVIII. 9: 'Si quis navem alterius tulerit de loco suo' von der unerlaubten Benutzung des Schiffes, also dem 'furtum usus', und die sich anschliessenden Kapitel besprechen in beiden Gesetzen den wirklichen Diebstahl eines Schiffes¹. Auch dass das bairische Gesetz zur Voraussetzung für das Fälligwerden der Diebstahlsbusse gegen seinen sonstigen Sprachgebrauch die Bedingung 'si negaverit interrogatus' einfügt, lässt sich als Analogon zu dem 'et perventus fuerit' (Cod. 1) 'et ei fuerit adprobatum' (Cod. 2) deuten.

Fasst man das Gesamturteil für den Titel 'de mortuis' zusammen, so darf man wohl sagen, dass das bairische Gesetz sich in seinem ersten Kapitel auf dem Alamannen-Rechte aufbaut, dass aber daran sich eine Reihe von Kapiteln anschliessen, für welche uns keinerlei Vorlage bekannt ist, während für andere der Edictus Rothari bzw. die Lex Salica direkt oder indirekt die Grundlage geboten haben.

Ein Zusammenhang mit dieser Quellengruppe besteht auch für die folgenden Titel.

Hier weist zunächst die bairische Titelfolge:

- XX. De canibus,
- XXI. De accipitribus,
- XXII. De pomariis,
- XXIIb. De apibus

auf die gleiche Titelfolge in der Lex Salica hin, wo alle Hss.

1) Eine Strafsanktion für Schiffsdiebstahl ('Si quis navem aut caupulum involare praesumpserit') findet sich auch Lex Burg. 94. 1.